

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

V/57/576

576.1.32.3\_2

Vorlagen-Nummer

**3723/2017**

Freigabedatum 08.01.2018

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Katzenschutzverordnung mit einer Kastration- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.01.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	29.01.2018
Rat	06.02.2018

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 13 b TierSchG und § 5 ZustVO Tierschutz NRW den Erlass der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Köln (Katzenschutzverordnung Köln – KatSchutzVO).

### Alternative:

Der Rat der Stadt Köln lehnt den Erlass der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Köln (Katzenschutzverordnung Köln – KatSchutzVO) ab.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Mit der in der Anlage beigefügten Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Köln (Katzenschutzverordnung) sollen Schmerzen, Leiden oder Schäden freilebender Katzen durch geeignete Maßnahmen verringert werden.

Mit der Regelung in § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrolliert freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. In dieser Verordnung sind die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen; so kann insbesondere die Kennzeichnung und Registrierung für sogenannte Freigängerkatzen vorgeschrieben werden. Diese Verordnungsermächtigung ist durch § 5 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVO Tierschutz NRW) auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat sich bereits mit Beschluss vom 24.01.2017 (Vorlagen-Nr. 4238/216) für den Erlass einer Katzenschutzverordnung ausgesprochen.

Eine Verordnung, die die Kastration von Katzen regelt, denen unkontrollierter Freigang gewährt wird, ist ebenfalls aus tierärztlicher und tierschutzrechtlicher Sicht notwendig. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung liegen für das Stadtgebiet Köln vor.

Köln hat eine hohe Population von freilebenden Katzen. Dies wird durch eine Abfrage bei den örtlichen Tierschutzvereinen, von denen zwei ebenfalls Tierheime betreiben, im Stadtgebiet Köln belegt. Demnach wurden im Zeitraum von 2013 bis 2016 insgesamt ca. 4300 freilebende Katzen eingefangen, von denen ca. 3300 nicht kastriert waren. Dies bedeutet, dass jährlich durchschnittlich ca. 1100 Katzen eingefangen und 800 durch die Tierschutzvereine kastriert werden. Daneben werden ca. 700 Katzen von den Tierschutzvereinen an insgesamt 55 Futterstellen - die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind betreut.

Freilebende Katzen sind auf das gesamte Stadtgebiet Kölns verteilt. Daher ist das gesamte Stadtgebiet als Schutzgebiet auszuweisen.

Die aufgefundenen Katzen befinden sich durchweg in einem schlechten Gesundheitszustand. Nahezu alle an den Futterstellen aufgefundenen Katzen sind von ansteckenden Krankheiten befallen, wie etwas Katzenschnupfen, Parasiten im Fell und Magen-/Darmtrakt. Die Tiere sind zudem häufig abgemagert.

Es ist ein Fakt, dass mit einem Anstieg der Population auch die Zahl erkrankter und unterernährter Tiere steigt. Katzen können zwei- zum Teil sogar dreimal pro Jahr Junge bekommen, jeweils bis zu fünf Welpen. Da Katzen schon mit sechs Monaten fortpflanzungsfähig sind, kommt es zu einer Vervielfachung der Anzahl der Tiere. Der Deutsche Tierschutzbund e. V. hat bereits zu Beginn des Jahres 2000 in einer Broschüre zum Katzenelend dargestellt, wie viele Katzen aus den Nachkommen einer Katze entstehen wobei von zwei Würfen mit jeweils drei Welpen ausgegangen wurde. Nach drei Jahren sind es bereits 500, nach fünf Jahren ca. 20.000 und nach 10 Jahren 200 Millionen Tiere. Wegen dieser hohen Vermehrungsrate und der fehlenden tierärztlichen Versorgung und Prävention, zum Beispiel durch Impfungen und Entwurmungen, verbreiten sich Krankheiten sehr schnell. Hiervon sind aber nicht nur die verwilderten Hauskatzen betroffen, sondern auch die Freigängerkatzen, die von Bürgern gehalten und betreut werden.

Wie zuvor dargestellt, ist der Anteil der unkastrierten Katzen unter den aufgefundenen Tieren sehr hoch. Die Kastration von Katzen ist erforderlich, da sich unkastrierte Katzen bei Freigang unkontrolliert vermehren. Die hohe Zahl und der weitere Anstieg der Population freilebender Katzen geht nach Angaben der örtlichen Tierschutzvereine überwiegend darauf zurück, dass Katzenhalter verhindern, dass ihre Freigängerkatzen fortpflanzungsunfähig sind. Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass verantwortungsvolle Katzenhalter ihre Tiere kastrieren lassen, gibt es leider in Köln immer mehr Haushalte, die eine große Anzahl an Katzen halten, die Freigang haben, aber nicht kastriert sind. Oft werden diese Tiere dann sich selbst überlassen.

Dies wird ebenfalls in der täglichen Arbeit im Bereich des Tierschutzes des Veterinäramtes der Stadt Köln beobachtet.

Wenn nicht artgerechte Haltungsbedingungen festgestellt und die Tiere sichergestellt werden müssen, so ist es wenn überhaupt nur unter erheblichen Schwierigkeiten und mit einem großen Zeitaufwand möglich, eine anderweitige Unterbringung für eine größere Anzahl von Katzen zu finden, weil die Tierheime schon jetzt an ihre Aufnahmekapazität gelangt sind.

Dass inzwischen nicht mehr Beschwerden aus der Bevölkerung zu verwilderten Katzenpopulationen eingehen, ist zu einem großen Teil eben diesen Tierschutz- und hier insbesondere den Katzenschutzvereinen zu verdanken, die an Futterstellen auch immer verwilderte Katzen einfangen und kastrieren lassen.

Nur durch diese Aktionen können bisher Leiden und Schmerzen für die Tiere zwar eingedämmt werden, aber langfristig nicht für eine nachhaltige Stabilisation des Katzenbestandes auf dem Stadtgebiet Köln sorgen.

Auch wenn die Kastrationspflicht für Katzen das Leiden dieser Tiere nicht grundsätzlich verhindert, so ist dies ein erster Schritt

1. um Katzenhalter an ihre Verantwortung zu erinnern,
2. die Kastration von Tieren schon vor, aber auch erst recht bei einer unkontrollierten Fortpflanzung fordern zu können und
3. den Tierschutzvereinen Hilfestellungen geben zu können.

Zudem ermöglicht § 13 b TierSchG die Kennzeichnung sowie Registrierung der gehaltenen Katzen die unkontrollierten freien Auslauf haben können und ermöglicht somit eine eindeutige Zuordnung der Katze zu ihrem Halter. Hiervon macht die Stadt Köln Gebrauch, um die Kastrationspflicht überwachen zu können.

Die Kennzeichnung erfolgt über einen Chip, der den Katzen unter die Haut appliziert wird oder durch eine Ohrtätowierung, beides beim Tierarzt. Anschließend muss der Halter das Tier bei TASSO e. V. oder dem Deutschen Haustierregister registrieren lassen. Dies kann per Post oder über das Internet erfolgen.

Die Registrierung ist für den Tierhalter kostenlos.

Die Registrierung hat aber auch für den Tierhalter den Vorteil, dass er ein entlaufenes und aufgegriffenes Tier möglichst schnell zurückbekommt.

Es wird keine gezielten Kontrollen von Haushalten geben und es werden auch zukünftig nicht alle freilaufenden Katzen eingefangen.

Nur wenn es zu Problemen (wildlebende Großpopulationen und gezielte Bürgerbeschwerden) kommt, kann die Notwendigkeit bestehen, Tiere einzufangen. Hier könnte sich dann die Stadt der Hilfe von Tierschutzorganisationen bedienen.

Die Einhaltung der Katzenschutzverordnung wird aber grundsätzlich durch das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz im Rahmen der Kontrollen bei eingehenden Tierschutzbeschwerden überprüft. Zur Umsetzung bedarf es keiner zusätzlichen Ressourcen. Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz wird die Katzenschutzverordnung mit vorhandenem Personal umsetzen.

Anlage 1 Verordnungstext